

Ausgabe 5, 27. April 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter anmeldung

1. Mein Bankkonto ist leer

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-bankkonto.pdf]

2. Im falschen Hotel abgestiegen

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-falscheshotel.pdf]

3. Selbstabhilfe

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-selbstabhilfe.pdf]

4. Wüstenreisen sind doch keine Pauschalreisen!

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-wuestenreisen.pdf]

5. Neues Gesetz: Risikosportarten

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-risikosport.pdf]

6. Einmal mehr: Annullierungskosten

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-annullierungskosten.pdf]

- 7. Prof. Dr. Ernst Führich tritt in den Ruhestand Hochschulforum "Reiserecht"
- 8. Aschewolke, Überbuchungsverordnung neue Regelungen

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-tarmac-rule.pdf]

9. Und :	zum Scl	nluss: H	Handy	am S	Steuer –	welch	Ungehe	uer

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Frühlings-Reiserecht-Seminare sind erfolgreich durchgeführt. Die Teilnehmer waren durchwegs zufrieden, und wir erhielten viele positive Rückmeldungen. Dazu mehr in den nächsten "Travel ius". Einige Fragen, die in den Seminaren aufgetaucht sind, werden wir auch in "Travel ius" besprechen – heute zum Beispiel "Bankomaten-Betrug" und "Wenn man im falschen Hotel absteigt".

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius"

Rolf Metz			

1. Mein Bankkonto ist leer

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-iusbankkonto.pdf]

Der Kund hat eine Pauschalreise gebucht. In seinem Hotel bezieht es aus dem dort aufgestellten Bankomaten Geld. Innert weniger Stunden werden in Südamerika weitere Geldbezüge getätigt. – Es stellt sich heraus, dass die Maestro-Karte beim Geldbezug ausgelesen worden ist, und die Betrüger hierauf illegal eine grössere Geldsumme ergaunert haben. Nun soll der Reiseveranstalter für den Verlust aufkommen.

Das Risiko, dass die Bankkarte beim Geldbezug "geskimmt" wird, besteht überall in der Welt. Vor kurzer Zeit fand sich in der Neuen Zürcher Zeit ein Artikel über eine Betrügerbande, die über CHF 380'000 ergaunert hatte. Im Kanton Tessin wurde kürzlich eine Frau verhaftet, die eine entsprechende "Ausrüstung" mit sich führte.

Geldinstitute, Konsumentenorganisationen usw. warnen immer wieder vor solchen Gangstern. Das Risiko, dass die Kartendaten ausspioniert werden, ist ein normales Lebensrisiko, das man selber trägt. – Keine Haftung des Veranstalters.

2. Im falschen Hotel abgestiegen

IPDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-falscheshotel.pdf]

Der Reisende hat das Hotel "Seeblick" gebucht. Doch er steigt im Hotel "Alpenblick" ab. Jetzt verlangt er vom Veranstalter, dass er ihm das Hotel "Alpenblick" bezahle(!). -Wenn die Reiseunterlagen klar sind, hat der Kunde Pech. Vereinbart war das Hotel "Seeblick", wenn er nun lieber im "Alpenblick" wohnt, darf er das, aber auf eigene Kosten.

3. Selbstabhilfe

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-selbstabhilfe.pdf]

Wir haben vermehrt Anfragen betreffend Selbstabhilfe des Kunden. Wenn etwas auf der Reise schiefgeht, handeln einige Kunden eigenmächtig und wollen dann die Kosten ersetzt haben. Da ist das Pauschalreisegesetz klar. Grundsatz: Wenn ein Mangel während der Reise auftritt, muss der Kunde beim Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Erst wenn der Veranstalter innert nützlicher Frist keine Abhilfe schafft, darf der Reisende Selbstabhilfe üben. – Dieses Recht ist zwar im Pauschalreisegesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, doch es besteht unbestrittener Massen.

Damit der Kunde mit dem Veranstalter Kontakt aufnehmen kann, muss man ihm vor Reisebeginn die notwendigen Informationen (Telefonnummer usw.) geben, Art. 5 PRG. Diese Angaben sind für den Kunden aber nur nützlich, wenn das Telefon von einer kompetenten Person beantwortet wird. Und zwar auch über das Wochenende (und nachts, wenn man z.B. Kunden in Australien hat)!

Ist der Reisende unterwegs und wird ihm am Sonntag ein Flug gestrichen, so müsste eben der Vertreter vor Ort, und wenn es keinen solchen gibt, das Büro in der Schweiz Unterstützung bieten. Ist dies nicht der Fall, darf der Kunde im Rahmen der gebuchten Reise selber für Abhilfe sorgen. – Der Kunde muss nicht bis zum nächsten Arbeitstag warten und somit in Kauf nehmen, dass gebuchte Leistungen ausfallen.

Die Selbstabhilfe hat im Rahmen der gebuchten Reise und entsprechend der Umstände zu erfolgen. Der Kunde darf nicht anstelle der gebuchten Economy-Klasse First-Class buchen.

4. Wüstenreisen sind doch keine Pauschalreisen!

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-wuestenreisen.pdf]

Bereits vor den politischen Wirren in Nordafrika haben wir Anfragen zu Kameltrekkings in Nordafrika erhalten. Eine Frage war: Sind das Pauschalreisen? JA. So die kurze Antwort. Regelmässig ist die Reiseleitung inbegriffen, die natürlich in der Wüste eine wichtige Komponente ist. Dazu kommen Unterkunft (z.B. Zelte) und Verpflegung. Und schon ist es eine Pauschalreise. Einen Transportanteil braucht es nicht. Der ist aber auch erfüllt, wenn z.B. auf Kamelen geritten wird.

Das Pauschalreisegesetz kommt auch zur Anwendung, wenn keine Anreise inbegriffen ist.

Wird in der Schweiz für die Reise Werbung gemacht (Internetseite mit .ch-Adresse, CHF-Preise oder CH-Buchungsstelle usw.) und bucht der Kunde von der Schweiz aus, untersteht die Reise dem Pauschalreisegesetz. Mit der entsprechenden Sicherstellungspflicht!

Hier sei darauf hingewiesen, dass auch Fotografen, MeditationslehrerInnen, Hausfrauen usw., die solche Reisen anbieten, problemlos Reiseveranstalter werden und dem PRG mit seiner strengen Haftung unterstehen. Regelmässig werden mehrere Reisen angeboten, sodass die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies bringt auch die Pflicht mit sich, die Kundengelder sicherzustellen.

5. Neues Gesetz: Risikosportarten

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-iusrisikosport.pdf]

National- und Ständerat haben kürzlich das Bundesgesetz über die Risikosportarten verabschiedet. Wie einer Pressemeldung des Bundesamtes für Sport zu entnehmen ist, tritt das Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Ab diesem Datum dürfen nur noch lizenzierte Unternehmen u.a. Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping professionell anbieten. Der Bundesrat kann weitere Sportarten dem Gesetz unterstellen. Das BASPO arbeitet zurzeit die notwendigen Ausführungsbestimmungen aus.

Das Gesetz ist insbesondere für Incoming-Veranstalter, Tourismusorganisationen und **EVENT-Veranstalter von Bedeutung.**

6. Einmal mehr: Annullierungskosten

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-iusannullierungskosten.pdf 1

Annullierungskostenversicherungen scheinen vermehrt die Annullierungskostenregelungen insbesondere von mittleren und kleinen Reisebüros unter die Lupe zu nehmen. Als Aussenstehender bekommt man manchmal schon den Eindruck, dass hier allzu grosszügig zugelangt wird. Annullierungskosten sollten den ungefähren Schadensverlauf (einschliesslich des Gewinns) widerspiegeln.

Die Rechtsnatur der Annullierungskosten bei Pauschalreisen ist umstritten. Nun hat das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid zur Konventionalstrafe gefällt. Übermassig hohe Konventionalstrafen kann der Richter herabsetzen. Wobei nach bisheriger Rechtspraxis der Richter dieses Recht mit Zurückhaltung ausüben sollte.

Im Kanton Waadt hatte ein Paar bei einem Wirt sein Hochzeitsessen bestellt. CHF 17'800 waren vereinbart. Ein halbes Jahr vor dem Termin hat das Paar den Anlass abgesagt. Anlässlich der Bestellung hatte das Paar eine Anzahlung von CHF 6'000 geleistet. Der Wirt verlangte nun noch CHF 2'900. War doch für den Fall der Vertragsauflösung eine Konventionalstrafe von 50% vereinbart worden.

Der kantonale Richter wies die Klage des Wirtes ab. Nach seiner Auffassung waren CHF 6'000 bei einer Annullierung von 6 Monaten im Voraus angemessen. Das Bundesgericht stimmte dieser Ansicht bei, sodass auch es die Klage abwies.

Der Entscheid zeigt, dass Annullierungsbestimmungen nicht sakrosankt sind und vor Gericht nicht Bestand haben müssen.

7. Prof. Dr. Ernst Führich tritt in den Ruhestand – Hochschulforum Reiserecht 2011

Prof. Dr. Ernst Führich, Leiter des Competenz Centrum Reiserecht an der Hochschule Kempten tritt in den Ruhestand. Prof. Führich ist ein profunder Kenner des Reiserechts und Autor des Grundlagenwerkes "Reiserecht" (bereits in der 6. Auflage!). Zur Verabschiedung von Prof. Führich veranstaltet die Hochschule Kempten am 5. Mai 2011 das "Hochschulforum Reiserecht 2011" mit vielen interessanten Veranstaltungen. Einzelheiten hier: http://www.unterweks.de/index.php?id=92

8. Aschewolke, Überbuchungsverordnung – neue Regelungen

[PDF: http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-tarmac-rule.pdf]

Wir alle wissen, dass der Flugpassagier bei Flugüberbuchungen, Annullierungen und Verspätungen auf dem Papier eigentlich ganz gut geschützt ist. Doch in der Praxis habert es dann beträchtlich, wenn es um die Zahlungen der Fluggesellschaften geht. Ein Urteil des High Court in London und die "Aschewolke" haben das Ihrige beigetragen. Die EU wird nun die Verordnung überarbeiten und offene Punkte sollten geklärt werden. Dies auch in Hinblick auf die Olympischen Spiele 2012 in London.

Die USA haben bereits gehandelt und die "Tarmac Rule" überarbeitet, wie travel.one.morning.news vom 26. April 2011 mitteilt. Der Passagier soll besser geschützt werden. Einzelheiten finden Sie hier: www.regulations.gov; Suchbegriff "DOT-OST-2010-0140".

9. Und zum Schluss: Handy am Steuer – welch Ungeheuer

Forscher der Universität Zürich haben im Auftrag des ASTRA eine Studie über "was uns so beim Auto fahren ablenkt" gemacht. Die Spitzenposition nimmt das Telefonieren ein – auch mit Freisprechanlage. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die emotionale Aufmerksamkeit nicht mehr beim Auto fahren, sondern Telefonieren ist. Gemäss Sonntagsblick vom 24.4.2011 befürwortet die bfu ein Handyverbot beim Auto fahren und auch dem ASTRA schwebt ein generelles Telefonverbot vor.

Und die "last-minute-Meldung": Sind Sie oder Ihre Kunden am 29. April in London? Dann sollten Sie die Internetseite der Verkehrsbetriebe von London konsultieren: www.tfl.gov.uk, Button "Royal Wedding".

Mit freundlichen Grüssen		
Ihr Rolf Metz		
	_	
© Rolf Metz, 2011		
Rolf Metz, Rechtsanwalt Postfach 509, CH-6614 Brissago		

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an info[at]reisebuerorecht.ch

Copyright © 2011 Rolf Metz, Postfach 509, CH-6614 Brissago, www.reisebuerorecht.ch